

Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie, des ZVEI, durch folgende AGB ergänzt werden:

1 Allgemeine Klauseln

- 1.1 Erteilte Aufträge gelten als Zustimmung zu diesen Lieferbedingungen.
- 1.2 Telefonische Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Der Lieferer behält sich vor, die vereinbarte Leistung per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.

2 Zahlungsbedingungen

- 2.1 Alle Lieferungen ab einem Netto-Warenwert in Höhe von 750,-- Euro, erfolgen frei Bestimmungsort, einschließlich Verpackung. Für alle Lieferungen, die unter dieser Wertgrenze liegen, berechnen wir eine Porto- und Verpackungspauschale in Höhe von 9,-- Euro, zzgl. Mwst. Auslieferungen auf Europaletten unterliegen dem Rücktausch. Erfolgt kein Rücktausch wird eine Pauschale von 10,-- Euro erhoben.
- 2.2 Für Kleinaufträge, die unter einem Bruttowarenwert in Höhe von 200,-- Euro liegen, kann kein Rabatt gewährt werden. Für Kleinaufträge, die unter 150,-- Euro liegen und deren Produkte speziell angefertigt werden müssen (Katalogware ist davon ausgenommen), wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,-- Euro erhoben. Für alle Kleinstaufträge kann im Bedarfsfall ein Kleinauftragszuschlag erhoben werden.
- 2.3 Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
- 2.4 Wenn keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen Lieferungen ab Werk Albstadt oder eines unserer Außenlager.
- 2.5 Die Zahlung hat unabhängig vom Eintreffen der Ware beim Besteller innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug oder innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto zu erfolgen. Zahlungen sind ausschließlich an den Lieferer zu leisten. Außendienst-Mitarbeiter und Handelsvertreter sind nur dann zur Annahme von Zahlungen berechtigt, wenn dieselben im Besitz einer besonderen schriftlichen Vollmacht sind. Der Besteller hat Schecks mit dem Vermerk "nur zur Verrechnung" zu versehen. An Besteller, deren Kreditverhältnisse nicht genügend bekannt sind, erfolgt die Lieferung nur gegen Vorkasse. Ist der Besteller mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen im Verzug oder befriedigen die Auskünfte über ihn nicht, so ist der Lieferant berechtigt, von ihm jederzeit Sicherstellung zu verlangen oder aber ohne weiteres vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- 2.6 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte werden jährliche Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet. Ist der Käufer ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB beträgt der Zinssatz 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Weitergehender Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- 2.7 Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann der Lieferer für alle noch offenen Bestellungen unter Fortfall des Zahlungsziels Barzahlung vor Ablieferung der Ware verlangen.

- 2.8 Sämtliche Sendungen werden auf Rechnung und Gefahr des Bestellers abgefertigt. Ohne bestimmte Vorschrift erfolgt der Versand stets nach bestem Ermessen. Eine Verantwortung für billigste Beförderung wird nicht übernommen. Versicherungen, deren Kosten zu Lasten des Käufers gehen, werden nur auf ausdrückliche Vorschrift hin besorgt.
- 2.9 Die Verpackung wird billigst berechnet und nicht zurückgenommen.
- 2.10 Bei der Lieferung besonders anzufertigender Geräte gilt ein Spielraum in der Stückzahl als vereinbart, d.h. eine Mehr- oder Minderlieferung muss in Kauf genommen werden. Die Rückgabe solcher Geräte bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Lieferanten. Über die Höhe einer eventuellen Gutschrift wird nach Sachlage entschieden.
- 2.11 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2.10 Maßgebend für die Berechnung der Umsatzsteuer, ist der am Tag der Lieferung geltende Listenpreis.

3 Lieferfristen

- 3.1 Die Lieferfristen werden nach bestem Ermessen angegeben, sind aber nicht verbindlich.